

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Marktes Kühbach

Vom 01.08.2019

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kühbach folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt Kühbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Kühbach mit seinen Ortsteilen Kühbach, Großhausen, Haslangkreit, Paar, Radersdorf, Stockensau, Unterbernbach und Winden durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch den Bau der Verbandskläranlage mit einer Ausbaugröße von 9.980 EW durch den „Kläranlagenzweckverband Paartal“ auf dem Grundstücken Fl.-Nrn. 298 und 299 der Gemarkung Haslangkreit sowie Rückbau der bestehenden Kläranlage Paar/Haslangkreit.

Für den Kläranlagenneubau werden folgende wesentlichen Bauwerke und Anlagen errichtet:

- Neubau Betriebsgebäude mit angegliederter Rechenhalle und Schlammmentwässerungshalle
- Kombibecken (Belebungsbecken und Nachklärbecken)
- Ablaufmessschacht mit Mengenummessung und mengenproportionalen Probenehmer
- Fällmittelbehälter mit Dosierstation (Phosphatfällung)
- Feinrechen-/Sand- und Fettfanganlage als Kompaktanlage
- Zulaufmessung über MID in den Zulaufpumpwerken
- Gebläsestation und herausnehmbaren Belüftungsregister im Belebungsbecken
- Schlammbehandlungsanlage bestehend aus Überschussschlamm-Pumpwerk, Schlammsilo, Dickschlammvorlage, Dickschlammumpwerk und stationärer Schlammmentwässerung

(2) Die bauaufsichtliche Genehmigung für die vorgenannte Maßnahme wurde vom Landratsamt Aichach-Friedeberg mit Bescheid vom 14.08.2018, Az.: A1700916 erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedeberg vom 13.11.2018, Az.: 62-641-2/2.1-1998, wurde dem Kläranlagenzweckverband Paartal zudem die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mechanisch-biologisch-chemisch behandeltem Abwasser aus der Verbandskläranlage Paartal in die Paar bei Fluss-km 69,200 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 298 der Gemarkung Haslangkreit erteilt. Den Genehmigungsbescheiden liegen die Planunterlagen des Ingenieurbüro R. Mayr, Aichach, vom 14.12.2017 zugrunde.

(3) Die Auftragsvergabe für die Baumaßnahme erfolgte durch die hierfür zuständige Versammlung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal. Der Markt Kühbach trägt entsprechend seinem Anteil an den Einwohnergleichwerten 55,9 % der gesamten Investitionskosten.

(4) Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus dem Übersichtsplan (Anlage) ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigten Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen

Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,80 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,50 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Verbesserungsbeitrag wird in drei gleichen Teilbeträgen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erhoben und an den im Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, ist der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

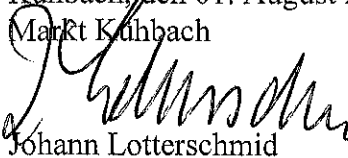
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kühbach, den 01. August 2019

Markt Kühbach


Johann Lotterschmid

1. Bürgermeister

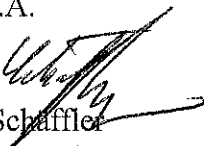


Bekanntmachungsvermerk

zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Marktes Kühbach.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.08.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.08.2019 angeheftet und am 23.08.2019 wieder entfernt.

Kühbach, den 26.08.2019
Verwaltungsgemeinschaft Kühbach
i.A.


Schäffler
Verwaltungsrat

